



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

**10.5204.02**

GD/P105204  
Basel, 26. September 2012

Regierungsratsbeschluss  
vom 25. September 2012

## **Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Pilotversuch zum kontrollierten Verkauf von Cannabis**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. November 2010 den nachstehenden Anzug Tanja Soland und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Nach wie vor besteht in der Schweiz ein problematischer und fragwürdiger Umgang mit dem Cannabiskonsum. Dies insbesondere nach dem Scheitern der Volksinitiative "für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz" im November 2008. Nun scheint die Diskussion betreffend der Legalisierung des Cannabiskonsums wieder still zu stehen und gerade daher ist es notwendig, ein politisches Signal Richtung Bern zu senden. Der Kanton Basel-Stadt soll jetzt zusammen mit der Stadt Zürich einen Schritt weiter gehen und eine Pionierrolle in der Cannabislegalisierung übernehmen.

Es muss endlich ein einheitlicher Umgang mit den diversen Genuss- und Rauschmitteln gefunden, sowie eine Entkriminalisierung der Cannabiskonsumtinnen und -konsumenten angestrebt werden. Dies auch im Sinne der Entlastung der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden vor solchen unnötigen Strafverfahren, die in der Vergangenheit wieder vermehrt geführt wurden.

Die Regierung wird daher gebeten, die Einführung eines Pilotversuches betreffend dem kontrollierten Verkauf von Cannabis zu prüfen, welcher folgende Bedingungen berücksichtigt:

1. Der Pilotversuch des kontrollierten Verkaufs von Cannabis soll wissenschaftlich begleitet werden.
2. Die Regierung erarbeitet im Rahmen ihrer Präventionsbemühungen mit den Schulen und den Fachorganisationen eine Strategie zur Aufklärung und Beratung von Jugendlichen. Im Vordergrund steht dabei nicht das Ziel der Abstinenz, sondern die pragmatische Vermittlung der belegbaren Gefahren eines übermässigen Konsums von Rauschmitteln welcher Art auch immer - auf das schulische Fortkommen und die Gesundheit.
3. Die Regierung erstattet dem Grossen Rat regelmässig Bericht über die getroffenen Massnahmen und ihre Auswirkungen.
4. Der kontrollierte Verkauf an unter 18 Jährige ist ausgeschlossen.

Tanja Soland, Martin Lüchinger, Philippe P. Macherel, Gülsen Oeztürk, Dominique König-Lüdin, Franziska Reinhard, Brigitte Hollinger, Mirjam Ballmer, Baschi Dürr, André Weissen, David Wüest-Rudin, Loretta Müller, Brigitta Gerber, Urs Schweizer, Aeneas Wanner, Jürg Stöcklin, Tobit Schäfer, Beat Jans, Dieter Werthemann, Sabine Suter, Daniel Stolz, Urs Müller-Walz“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 28. September 2012.

## 1. Ausgangslage

Am 16. Juni 2010 wurden im Zürcher Stadtrat und zeitnah am 17. November 2010 im Grossen Rat des Kantons Kanton Basel-Stadt politische Vorstösse zur Prüfung des kontrollierten Cannabisverkaufs im Rahmen eines Pilotversuches eingereicht. In der Folge wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Kantons Basel-Stadt und der Stadt Zürich eingesetzt, um die Machbarkeit eines Pilotversuches zu prüfen. Diese Arbeitsgruppe gab ein Gutachten in Auftrag, welches die Prüfung der Zulässigkeit eines Versuches des kontrollierten Cannabisverkaufs zum Inhalt hatte (siehe Kapitel 2). Dies vor allem unter Zugrundelegung von Art. 3j (Forschungsförderung) und Art. 8 (Verbotene Betäubungsmittel) des Bundesgesetzes vom 3. November 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG [SR 812.121]).

Ähnliche Vorstösse wurden in den Städten Bern und Luzern bereits beantwortet (siehe Kapitel 1.1).

Vorweg soll zunächst auf einige massgebliche Bestimmungen im revidierten BetmG hingewiesen werden, welche für die Beantwortung des vorliegenden Anzuges relevant sind. Das aufgrund der letzten Revision vom 20. März 2008 am 1. Juli 2011 in Kraft getretene revidierte BetmG führt in seine Legaldefinition der Betäubungsmittel „abhängigkeitserzeugende Stoffe und Präparate der Wirkungstypen ... Cannabis“ ausdrücklich auf (Art. 2 lit. b). In Art. 8 Abs. 1 lit. d figurieren „Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis“ unter den vom Gesetz verbotenen Betäubungsmitteln, die weder angebaut, eingeführt, hergestellt noch in Verkehr gebracht werden dürfen. Im Verzeichnis d des Anhangs 1 (Gesamtverzeichnis der kontrollierten Substanzen) zur Verordnung des BetmG (SR 812.121.11) werden sodann Cannabis (mit THC-Gehalt von mindestens 1.0%), Cannabisharz (Haschisch), Cannabissamen und Cannabisstecklinge (sofern der THC-Gehalt mindestens 1% beträgt) aufgeführt.

In Art. 3e Abs. 1 BetmG ist zwar das Erfordernis einer kantonalen Bewilligung „für die Verschreibung, die Abgabe und die Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen“ vorgesehen. Diese Möglichkeit bezieht sich indessen nur auf diejenigen Betäubungsmittel, die das Gesetz für eine betäubungsmittelgestützte Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen ausdrücklich gestattet, wie das etwa in Art. 3e Abs. 3 BetmG für Heroin vorgesehen ist. Diese Bestimmung hat also keine selbständige Bedeutung und erweitert insbesondere nicht den Spielraum für weitere Versuche.

Erweiterte Möglichkeiten zu Versuchen sind in Art. 8 Abs. 5 BetmG vorgesehen. Laut dieser Bestimmung kann das Bundesamt für Gesundheit (BAG) Ausnahmegewilligungen für den Anbau, die Einfuhr, die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Betäubungsmittel erteilen, wenn kein internationales Abkommen entgegensteht und diese Betäubungsmittel der wissenschaftlichen Forschung, der Arzneimittelentwicklung oder der beschränkten medizinischen Anwendung dienen. Nach dieser Bestimmung wird somit eine begrenzte medizinische Anwendung u.a. von Cannabis ermöglicht. So wird im Sinne von Beispielen verschiedentlich die medizinische Anwendung von Cannabis zur Schmerzlinderung, gegen Brechreiz und zur Appetitstimulation genannt (z.B. Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates in ihrem Bericht vom 4. Mai 2006 zur Parlamentarischen Initiative 05.470 Teilrevision des Betäu-

bungsmittelgesetzes, BBl 2006-1651 ff.); mit besonderer Bezugnahme auf Aids- oder Krebspatientinnen und Krebspatienten wird die Anwendung gegen Schmerzen, Übelkeit, Appetitverlust und Angstgefühlen nach einer Chemotherapie genannt.

### 1.1 Weitere Vorstösse zum kontrollierten Verkauf von Cannabis

Am 24. Juni 2010 wurde ein interfraktionelles Postulat zum Thema „Wissenschaftlicher Pilotversuch für einen vernünftigen Umgang mit Cannabis“ an den Gemeinderat der **Stadt Bern** überwiesen. Am 12. Mai 2011 berichtet der Gemeinderat der Stadt Bern zu diesem wie folgt:

Die Durchführung eines wissenschaftlich begleiteten Pilotversuches in der Stadt Bern zur Einführung des kontrollierten Verkaufs von Cannabis wäre auch mit dem revidierten BetmG nur als wissenschaftliches Forschungsprojekt mit einer Ausnahmegewilligung möglich. An ein solches Projekt würden jedoch hohe Auflagen gestellt. Gemäss Antwort des Eidgenössischen Departements des Innern wäre ein wissenschaftlicher Versuch, in welchem Cannabis verkauft würde, unethisch. Auch sei das Rauchen von Cannabis keine medizinisch anerkannte unschädliche Konsumform.

Der Gemeinderat sieht daher auch unter dem revidierten BetmG keine Möglichkeit, einen sinnvollen, wissenschaftlich begleiteten Pilotversuch in der Stadt Bern durchzuführen. Der Gemeinderat geht davon aus, dass auch weitere rechtliche Abklärungen in anderen Städten zu den gleichen Ergebnissen führen wie diejenigen der Stadt Bern.

Aufgrund der Stellungnahme der **Stadt Luzern** vom 11. Januar 2011 zum Postulat betreffend Prüfung der Möglichkeiten der Durchführung eines Pilotprojektes „Kontrollierter Verkauf von Cannabis“ wurde das Postulat vom Stadtrat mit folgender Begründung abgelehnt:

Das BAG hat in seiner Stellungnahme ausdrücklich festgehalten, dass ein kontrollierter Verkauf von Cannabis, wie dies das Postulat vorsieht, aufgrund der Bestimmungen im BetmG ausgeschlossen sei. Die Abgabe von Cannabis sei aufgrund des BetmG einzig für medizinische Fälle zugelassen, bei denen die Wirksamkeit von Cannabis in der Fachliteratur beschrieben ist und bei denen herkömmliche Präparate nicht ausreichend gewirkt haben (beispielsweise zur Schmerzlinderung bei Krebsleiden, bei bestimmten Formen von Asthma, bei Autoimmunerkrankungen oder bei spastischen Symptomen).

Vertreterinnen und Vertreter des Jugendparlaments sind aber der Ansicht, dass die angestrebten Ziele (Entkriminalisierung von Genusskonsumierenden, Trennung der illegalen Märkte für harte und weiche Drogen, Zurückbindung des Schwarzmarktes, Entlastung von Polizei und Justiz) am ehesten durch die Legalisierung von Cannabis (unter gewissen Bedingungen, insbesondere unter Einhaltung des Jugendschutzes) erreicht werden könnten. Das Jugendparlament unterstützt aber die stadträtliche Ansicht, dass ein Alleingang einzelner Städte angesichts der heutigen gesetzlichen Voraussetzungen kein sinnvoller Weg ist.

### 1.2 Prüfung durch den Kanton Basel-Stadt und die Stadt Zürich

Eine Arbeitsgruppe mit Vertretenden der Stadt Zürich (Städtische Gesundheitsdienste, Stadtpolizei, Suchtpräventionsstelle, Soziale Einrichtungen und Betriebe) und des Kantons Basel-Stadt (Abteilung Sucht des Gesundheitsdepartement, Kantonspolizei) traf sich zu mehreren Sitzun-

gen. Dabei wurden ein möglicher Pilotversuch skizziert und daraus abgeleitet entsprechende rechtliche und wissenschaftliche Fragen für die weitere Abklärung formuliert. Dem skizzierten „Pilotversuch für kontrollierten Cannabisverkauf in der Stadt Zürich - Entwurf eines Betriebskonzepts“ liegen folgende Zielsetzungen zu Grunde:

- Kriminalitätsprävention
- selektive Prävention
- Schadensminderung
- Erschliessung von Behandlung.

Gemeinsam mit einem wissenschaftlichen Beirat unter der Führung von PD Dr. med. Rudolf Stohler, Leitender Arzt am Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich und Leiter der Forschungsgruppe Substanzstörungen, wurden die grundsätzlichen Forschungsfragen aufgrund der Pilotskizze formuliert und ein mögliches Forschungsdesign skizziert. Die daraus entstandenen Rechtsfragen wurden sowohl aus Sicht der Arbeitsgruppe wie auch aus Sicht des wissenschaftlichen Beirates formuliert.

## **2. Gutachten zur Zulässigkeit des kontrollierten Cannabisverkaufs durch Gemeinwesen**

Basierend auf der obgenannten Pilotskizze hat Prof. Dr. iur. Martin Killias, Ordinarius für Straf- und Strafprozessrecht am Rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Zürich, im Auftrag der genannten Arbeitsgruppe ein Gutachten zur Zulässigkeit eines Pilotversuches zum kontrollierten Verkauf von Cannabis erstellt.

### **2.1 Ergebnisse des Gutachtens**

Im Gutachten vom 28. März 2012 nimmt Prof. Killias zur rechtlichen Zulässigkeit eines möglichen Versuchs zum kontrollierten Cannabisverkauf wie folgt Stellung (Zusammenfassung):

Die vorliegenden politischen Vorstösse im Kanton Basel-Stadt und der Stadt Zürich betreffend Pilotversuch zum kontrollierten Cannabisverkauf beziehen sich klar nicht auf die klinische Forschung (siehe Kapitel 1.1). Es wird vielmehr vermutet, dass eher von einem rekreativen Konsum ausgegangen wird und es dabei nicht um die Einnahme von Cannabis zur Linderung von Schmerzen oder anderer Symptome geht. Damit fällt das vorgeschlagene Projekt nicht unter die Ausnahmestimmungen von Art. 8 Abs. 5 BetmG. Allenfalls gäbe es unter einem anderen Aspekt eine Möglichkeit, um auf der Grundlage dieser Bestimmung die Durchführung eines Versuchs zu bewilligen. Es ist nämlich oft festgestellt worden, dass die auf dem Strassenmarkt üblichen Cannabisprodukte stark mit Nebenprodukten belastet sind, die die Gesundheit möglicherweise stärker schädigen als die den Wirkstoff Tetrahydrocannabinol (THC) enthaltenden Substanzen als solche. Allerdings müsste geklärt werden, welcher Art die gesundheitlichen Nebenfolgen des Konsums von auf dem Strassenmarkt erworbenen Cannabis im Einzelnen sind und inwiefern sie sich mit der Abgabe vermindern liessen. Dies dürfte sich jedoch als schwierig erweisen, da bei vielen Drogenkonsumierenden eine Polytoxikomanie (multipler Substanzgebrauch) vorliegt.

Denkbar wäre gemäss Prof. Killias, dass die Verabreichung von Cannabis unter ähnlichen Bedingungen wie diejenige von Heroin gerechtfertigt werden könnte (Art. 3e Abs. 3 BetmG). Dazu wären allerdings verschiedene Voraussetzungen unabdingbar. In erster Linie müsste Cannabis unter ärztlicher Kontrolle verschrieben werden. Dies würde voraussetzen, dass die Empfängerinnen und Empfänger seit längerem Cannabis konsumieren und dies mit deutlich feststellbaren negativen Nebenwirkungen, sei dies in Bezug auf ihre physische und/oder psychische Gesundheit oder ihre soziale Integration. Weiter müsste dargelegt werden, dass die Verabreichung von Cannabis diese Nebenwirkungen im gesundheitlichen und sozialen Bereich deutlich reduzieren könnte. Sodann wären die Patientinnen und Patienten zu erfassen, was eine offene Verkaufspraxis ausschliessen dürfte. Zudem müsste wie bei der heroingestützten Behandlung die Substanz an Ort und Stelle konsumiert werden, um zu verhindern, dass die Substanz aus dem Programm auf den Schwarzmarkt gelangt. Käme das „amtliche“ Cannabis auf dem Schwarzmarkt in Umlauf, würde dies möglicherweise auch Konflikte auf internationaler Ebene nach sich ziehen.

Keine selbstständige Bedeutung kommt Art. 3j BetmG (Forschungsförderung) zu. Danach kann der Bund Forschungen zur Wirkungsweise abhängigkeiterzeugender Substanzen, zu den Ursachen und Folgen von Drogenabhängigkeit, zu Prävention und Therapie der Abhängigkeit oder ihrer Nebenerscheinungen und zur Wirksamkeit von Wiedereingliederungsmassnahmen fördern. Es handelt sich hier wohl um einen reinen Kompetenzartikel, der die Finanzierung solcher Forschungen durch den Bund ermöglicht, da dafür allenfalls eine gesetzliche Grundlage fehlen würde.

Angesichts der noch nicht völlig geklärten Fragen, welche gesundheitlichen Folgen mit der regelmässigen Einnahme von Cannabis über eine längere Zeit verbunden sind, sollte man sich seitens der Verantwortlichen bei Durchführung entsprechender Versuche auch überlegen, wie etwa Haftpflichtansprüche der Versuchsteilnehmenden abgewehrt werden könnten. Wenn es zutrifft, dass bei regelmässigem Konsum von Cannabis psychotische Zustände auftreten können, stellt sich etwa die Frage nach der Haftung des Gemeinwesens.

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen gelangt Prof. Killias zum Ergebnis, dass der vorgesehene Pilotversuch in seiner vorliegenden Form schon aus Gründen des Landesrechts nicht zulässig ist. Die Beantwortung der Frage, ob internationale Abkommen entgegenstehen könnten, erübrigt sich damit. Ebenso entfallen die weiteren rechtlichen Fragen, die konkret die Abgabe von Cannabis beinhalten.

### **3. Stellungnahme des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)**

Mit Schreiben vom 17. Juli 2012 hat die Direktion der Städtischen Gesundheitsdienste Zürich an die Direktion des BAG die Fragen gerichtet, ob das BAG bereit sei, in Zusammenarbeit mit interessierten Städten oder Kantonen ein Forschungsprojekt zum kontrollierten Verkauf von Cannabis zu lancieren und unter welchen Bedingungen ein Forschungssetting bewilligt würde. In seiner Antwort vom 31. August 2012 bezieht sich das BAG ebenfalls auf die Art. 3j und 8 des BetmG und führt dazu aus, dass ein konkretes Forschungsprojekt entsprechend geprüft werden müsste. Das seit Mai 2012 existierende Merkblatt "Informationen zu Ausnahmegewilligungen des BAG für Betäubungsmittel des Verzeichnisses d der Betäubungsmittelverzeichnisver-

ordnung" gibt ausführlich Auskunft über die gestellten Bedingungen. Zusätzlich zur Ausnahmegewilligung wären laut BAG beim Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumierende die Bedingungen der klinischen Forschung einzuhalten.

#### **4. Ergebnis der gemeinsamen Arbeitsgruppe des Kantons Basel-Stadt und der Stadt Zürich**

Ein Pilotversuch, wie ihn das genannte Postulat an den Zürcher Stadtrat und der vorliegende Anzug vorsieht, ist gemäss dem Gutachten von Prof. Killias unter den bestehenden rechtlichen Bedingungen nicht umsetzbar.

Die Auseinandersetzung mit den diversen parlamentarischen Vorstösse in den erwähnten Städten und im Kanton Basel-Stadt hat aber Fragestellungen rund um den Verkauf und Konsum von Cannabisprodukten zu Tage gefördert, deren Klärung aus wissenschaftlicher und drogenpolitischer Sicht durchaus sinnvoll und notwendig erscheinen. Zur Klärung dieser Fragen müsste ein breit angelegtes Forschungsprojekt unter der Führung eines anerkannten Forscherteams lanciert werden. Ob dafür die nötige Ausnahmegewilligung durch das BAG erteilt würde, wird von der Arbeitsgruppe zwar als grundsätzlich möglich, aber nicht als sicher beurteilt.

#### **5. Stellungnahme des Interdepartementalen Führungsgremiums Sucht (IFS) des Kantons Basel-Stadt**

Das IFS (Vertretende des Gesundheitsdepartements [Abteilungen Sucht und Prävention des Bereichs Gesundheitsdienste], des Erziehungsdepartements [Bereich Bildung und Abteilung Jugend, Familie und Sport], des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt [Sozialhilfe], der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft) hat die Ergebnisse des Rechtsgutachtens von Prof. Killias und die daraus von der gemeinsamen mit der Stadt Zürich geführten Arbeitsgruppe gezogenen Schlussfolgerungen eingehend erörtert. In der Diskussion teilte das IFS die Auffassung der Arbeitsgruppe, dass es bei einem Versuch des kontrollierten Verkaufs von Cannabis nicht darum gehen könne, eine ärztlich verordnete Abgabe von Cannabis - analog der Heroinverschreibung - zu pilotieren. Damit entstehen einerseits hohe Kosten und andererseits stellen sich genau die Fragestellungen und Probleme, die Prof. Killias in seinem ausführlichen Gutachten aufgeworfen hat.

#### **6. Zu den einzelnen im Anzug formulierten Bedingungen eines zu prüfenden Pilotversuchs**

##### **1. Der Pilotversuch des kontrollierten Verkaufs von Cannabis soll wissenschaftliche begleitet werden.**

Die Auseinandersetzung mit den parlamentarischen Vorstösse in den Städten Zürich, Bern und Luzern sowie im Kanton Basel-Stadt hat diverse Fragestellungen rund um den Verkauf und Konsum von Cannabisprodukten zu Tage gefördert, deren Klärung aus wissenschaftlicher und drogenpolitischer Sicht sinnvoll und notwendig wären.

Gemäss einem Gutachten, das von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Vertretenden des Kantons Basel-Stadt und der Stadt Zürich in Auftrag gegeben wurde, ist aber ein Versuch zur Einführung des Verkaufs von Cannabis im Kanton Basel-Stadt aus rechtlichen Gründen prinzipiell nicht zulässig. Da sich der im vorliegenden Anzug skizzierte wissenschaftlich begleitete Pilotversuch des kontrollierten Verkaufs von Cannabis zuwenig auf die wissenschaftliche bzw. klinische Forschung oder auf die medizinische Anwendung bezieht, fällt das vorgeschlagene Projekt nicht unter die Ausnahmebestimmung von Art. 8 Abs. 5 des Betäubungsmittelgesetzes, gemäss der das Inverkehrbringen von Cannabis vom Bund ausnahmsweise bewilligt werden kann. Vielmehr müsste ein breit angelegtes Forschungsprojekt unter der Führung eines anerkannten Forscherteams lanciert werden, wobei selbst dann offen bliebe, ob dafür die nötige Ausnahmebewilligung durch das BAG erteilt würde.

**2. Im Rahmen der kantonalen Präventionsbemühungen gemeinsam mit den Schulen und Fachorganisationen zu erarbeitende Strategie zur Aufklärung und Beratung von Jugendlichen, in deren Vordergrund die pragmatische Vermittlung der belegbaren Gefahren eines übermässigen Konsums von Rauschmitteln für das schulische Fortkommen und die Gesundheit stehen.**

Die vom Regierungsrat unterstützte und im Kanton Basel-Stadt verfolgte moderne Präventionsstrategie baut, unabhängig vom spezifischen Suchtmittel bzw. Suchtverhalten, auf vier Interventionsansätzen auf:

1. Im Bereich der Primäre Suchtprävention werden Angebote, Projekte und Massnahmen zur Vorbeugung einer Abhängigkeit entwickelt und unterhalten.
2. Unter die Sekundäre Suchtprävention fallen Interventionen, die frühzeitig bei einer erkannten, vorhandenen Risikosituation ansetzen, zum Beispiel bei vorbelasteten Familien.
3. Die Frühintervention beinhaltet das frühzeitige Eingreifen durch unterstützende Massnahmen bei gefährdeten Jugendlichen mit ersten Anzeichen von problematischen Verhaltensweisen.
4. Individuelle Jugendschutzmassnahmen müssen typischerweise eingesetzt werden, wenn sich ein Abhängigkeitsverhalten bereits entwickelt hat.

Die kantonalen Interventionsstrategien basieren auf diesen vier Tätigkeitsbereichen. Zur Umsetzung besteht über das Netzwerk „gesundheitsfördernde Schulen Basel-Stadt“ gerade im schulischen Bereich eine enge Vernetzung zwischen den verschiedenen beteiligten Institutionen. Der Bedarf, wie auch die vorhandenen Hilfsangebote, werden regelmässig überprüft und den aktuellen Erfordernissen angepasst. Dies geschieht zurzeit beispielsweise im Zusammenhang mit dem Thema „exzessiver Alkoholkonsum von Jugendlichen“.

In der praktischen Umsetzung der Suchtprävention wird stark darauf geachtet, dass Suchtthemen nicht nur unter dem Aspekt einzelner Substanzen vermittelt werden. So thematisiert beispielsweise der Verein für Suchtprävention im Rahmen seiner Präventionsarbeit an den Orientierungsschulen des Kantons Basel-Stadt nicht nur Alkohol und Tabak, sondern auch Cannabis und die Freizeitgestaltung. Ein gutes Beispiel jugendgerechter und praxisnaher Suchtpräventi-

on stellt das im Mai 2012 von der Abteilung Prävention des Gesundheitsdepartements publizierte Jugendmagazin „Flash“ zum Thema „Sucht“ dar. Das Magazin wurde zusammen mit einer Schulklasse erarbeitet, enthält wichtige Informationen zum Thema „Sucht und deren Folgen“ und will Jugendliche zu einem reflektierten Umgang mit Genussmitteln anregen. Auch die immer häufiger auftretenden nicht substanzgebundenen Verhaltenssüchte, wie Konsum- oder Spielsucht, werden darin thematisiert.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass ein ausreichendes regelmässiges Suchtpräventionsangebot für Jugendliche im Kanton Basel-Stadt besteht, welches bei Bedarf auch auf neue Trends rasch reagieren kann.

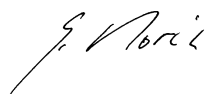
### **3. und 4. Regelmässige Berichterstattung an den Grossen Rat über die getroffenen Massnahmen und deren Auswirkungen sowie Ausschluss des kontrollierten Verkaufs an unter 18-Jährige**

Aufgrund des oben Gesagten erübrigen sich Ausführungen zu den Punkten 3. und 4.

## **7. Antrag**

Gemäss einem Gutachten, das von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Vertretenden des Kantons Basel-Stadt und der Stadt Zürich in Auftrag gegeben wurde, ist ein Versuch zur Einführung des Verkaufs von Cannabis im Kanton Basel-Stadt aus rechtlichen Gründen nicht zulässig. Ein wie im vorliegenden Anzug skizzierter Pilotversuch bezieht sich zu wenig auf die wissenschaftliche beziehungsweise klinische Forschung oder auf die medizinische Anwendung. Damit fällt er nicht unter die Ausnahmebestimmung von Art. 8 Abs. 5 des Betäubungsmittelgesetzes, gemäss der das Inverkehrbringen von Cannabis vom Bund ausnahmsweise bewilligt werden kann. Auf Grund dieser Sachlage beantragen wir Ihnen, den Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Pilotversuch zum kontrollierten Verkauf von Cannabis abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin